

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 351. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses für die geplante Änderung und Weiterentwicklung des EBM im Bereich Humangenetik für die Berichtsjahre 2014 bis 2016 mit Wirkung zum 1. Mai 2015

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 351. Sitzung gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V einen Beschluss zu anlassbezogenen Datenlieferungen an das Institut und die Datenstelle des Bewertungsausschusses für die geplante Änderung und Weiterentwicklung des EBM gefasst. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine befristete Lieferung von Daten, die für die Analyse der humangenetischen Gebührenordnungspositionen erforderlich sind. Die Vereinbarung einer anlassbezogenen Datenlieferung ist für die in Protokollnotiz Nr. 1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung am 27. Juni 2013 beschlossene Weiterentwicklung der humangenetischen Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) notwendig.

2. Aufbau des Beschlusses

Der Beschluss legt in den Abschnitten I. bis II. Datenlieferungen an die Bundesebene fest, welche dem Bewertungsausschuss insbesondere zur Vorbereitung, Umsetzung und Evaluation der geplanten Änderung und Weiterentwicklung der humangenetischen Leistungen des EBM dienen. Diese anlassbezogenen Datenlieferungen sind als befristete Datenlieferungen angelegt, welche sich auf die Berichtsjahre 2014 bis 2016 beziehen.

In Abschnitt III. wird die Pseudonymisierung der arzt- und praxisbezogenen Daten und die Zusammenführbarkeit der Datenkörper nach diesem Beschluss sowie mit der bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) geregelt.

Die Abschnitte IV. und V. regeln die Zweckbindung und die Aufbewahrungsfristen der Daten (inkl. Vorgaben für deren Löschung).

3. Regelungsinhalte

In der Satzart 210B werden die als Abrechnungsbegründung dokumentierten OMIM-Codes übermittelt. Es handelt sich dabei um die bei der Abrechnung der genetische Standard-Methoden beschreibenden Gebührenordnungspositionen 11233 und 11320 bis 11322 anzugebende Abrechnungsbegründung (Art der Erkrankung, Angabe der Art der Untersuchung). Damit wird eine Identifikation und Zuordnung der Indikationen für die Erbringung der genetischen Untersuchungen nach der Klassifikationsdatenbank „Online Mendelian Inheritance in Man“ (OMIM) möglich. Die so gewonnenen Informationen zu den relevanten Indikationen genetischer Untersuchungen sollen für die Weiterentwicklung der genetischen Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik genutzt werden.

Die Übermittlung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe in der Satzart 211B und der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung in der Satzart ARZT_EBM_ARZT_B wird auf die Daten (Praxis, Arzt, Fälle) beschränkt, die mit der Abrechnung der GOP 11233 und 11320 bis 11322 verbunden sind.

Nach Umsetzung der gemäß Protokollnotiz Nr. 1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung beschlossenen Weiterentwicklung der humangenetischen Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sollen zudem für die Gebührenordnungspositionen der an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik angepassten humangenetischen Laborleistungen, für die eine Abrechnungsbegründung anzugeben ist, entsprechende Datenlieferungen gemäß diesem Beschluss aufgenommen werden.

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2015 in Kraft.